

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ für die Gemeinde Neu Boltenhagen**  
(4. Änderung WBV-Umlagensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9, zuletzt geändert durch Art. 1 Doppik-ErleichterungsG vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-4), zuletzt geändert durch Art. 1 2. ÄndVO vom 14.08.2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 GS Meckl.-Vorp. 6140-2), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Einführung von Tourismusorten und Tourismusregionen vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neu Boltenhagen vom 15.03.2022 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ erlassen:

**Artikel 1**  
**Änderung der WBV-Umlagensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ vom 14.10.2014, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ vom 15.09.2020 wird wie folgt geändert.

*Zu § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz*

- (4) Festsetzung der jährlichen Gebühr: Der Gebührensatz beträgt je angefangene 100 m<sup>2</sup>
- |   |        |
|---|--------|
| a) für Gebäude- und Freiflächen .....                             | 0,35 € |
| b) für landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen ..... | 0,18 € |
| c) für forstwirtschaftlich genutzte Flächen .....                 | 0,09 € |
- (5) Als Zuschlag zur Gebühr nach dem Abs. 4 werden je angefangene 100 m<sup>2</sup> Fläche erhoben:
- |                             |        |
|-----------------------------|--------|
| a) Schöpfwerk Rubenow ..... | 0,02 € |
|-----------------------------|--------|
- Die bevorteilten Flächen umfasst das gesamte Gemeindegebiet, da der Kreis der Gebührenpflichtigen nicht eindeutig ermittelt werden kann.
- (6) Die Verwaltungsgebühren betragen je Bescheid ..... 1,57 €

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Neu Boltenhagen, den 12.05.22



  
Uecker  
Bürgermeister

---

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ für die Gemeinde Neu Boltenhagen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung war anzeigepflichtig.

Die Anzeige beim Landkreis Vorpommern-Greifswald erfolgte am: 08.04.2022

**Hinweis:** Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder der aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

**Bekanntmachungsvermerk:**

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
[www.amtlubmin.de](http://www.amtlubmin.de) (Button „Ortsrecht“) am 12.05.2022



*i.A. Haase*